

DER EXPERTE ANTWORTET

WICHTIGE URTEILE



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Vorauszahlung berichtigen?

Ich habe im November die zweite Vorauszahlung der Einkommensteuer aus finanziellen Gründen nicht durchführen können. Mein Einkommen im Jahr 2019 war deutlich geringer als in den Vorjahren. Muss ich nun sobald wie möglich die unterlassene Vorauszahlung berichtigen?

Im Normalfall wird die Höhe der Vorauszahlung auf Basis des Einkommens des Vorjahres berechnet (historische Methode). Die Vorauszahlung kann aber auch auf Basis des voraussichtlichen Einkommens bestimmt werden. Falls ein deutlich geringeres Einkommen absehbar ist, wird somit oft die Vorauszahlung reduziert. Sollte bei der Ermittlung des Einkommens für 2019 festgestellt werden, dass die Vorauszahlungen nicht ausreichend waren, kann die Berichtigung mit der reduzierten Strafe vorgenommen werden. Nachdem die unterlassene Zahlung bereits mehr als 90 Tage zurückliegt, beträgt die Strafe 3,75 Prozent, wenn die Zahlung bis zur Abgabefrist der Steuererklärung erfolgt. Zusätzlich sind die Verzugszinsen zu entrichten. Da diese mit aktuell 0,05 Prozent sehr gering sind, macht es nur einen geringen Unterschied, ob sie nun jetzt die Vorauszahlung vornehmen oder die Berichtigung erst dann vornehmen, wenn ihnen das definitive Einkommen 2019 vorliegt.

Fälligkeit CU

Bis wann müssen die Vordrucke CU (Certificazione Unica) dem Steueramt telematisch übermittelt werden?

Für die telematische Versendung der Vordrucke CU wurde eine Fristverlängerung vom 9. März auf den 31. März 2020 vorgesehen. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).



Bei Alimenten gilt: Wer viel verdient, zahlt auch viel. Shutterstock



von
Martin Gabrieli*

Der Fall:

Nach Beendigung ihrer Beziehung konnten sich die Ex-Partner auf keine einvernehmliche Regelung für die Belange der gemeinsamen Tochter verständigen. Dem Mann erschienen vor allem die Unterhaltsforderungen überhöht, woraufhin sich die Kindsmutter an die Gerichtsbehörde gewandt und unter anderem einen Kindesunterhalt im Ausmaß von 850 Euro pro Monat verlangt hat.

Wie die Gerichte entschieden:

Das Landesgericht von Sulmona (Abruzzen) hat zunächst einmal das gemeinsame Sorgerecht für das Kind festgelegt, dessen vorwiegenden Aufenthalt bei der Mutter verfügt und die Vater-Kind-Kontakte geregelt. Dem Mann wurde ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von 700 Euro auferlegt. Die für die Tochter anfallenden außerordentlichen Spesen sollte laut Dekret jedes Elternteil je zur Hälfte tragen.

Der Mann erachtete allerdings auch den Unterhalt von 700 Euro als ungerechtfertigt, weshalb er vor dem Oberlandesgericht L'Aquila dagegen rekurrierte. Er

argumentierte, wenn er selbst 700 Euro für den Kindesunterhalt beitragen sollte, dann müsse der Beitrag der ebenso berufstätigen Mutter gleichsam 700 Euro ausmachen. So ergäbe sich für die Tochter aber eine Summe von 1400 Euro – ein Betrag, der nie und nimmer gerechtfertigt wäre, weil für die Bedürfnisse eines Kindes sicher mit weniger Geld hinreichend gesorgt werden könne. Das Berufungsgericht ließ sich überzeugen und reduzierte den Unterhaltsbeitrag auf 400 Euro pro Monat.

Gegen diese Entscheidung zog daraufhin die Kindsmutter in die nächste Instanz und wandte sich an das römische Kassationsgericht.

Die Frau argumentierte, am Oberlandesgericht seien die Artikel 337-ter und 316-bis des Zivilgesetzbuchs (ZGB), die die Materie regeln, falsch angewendet worden. Im Übrigen müsse ihr Ex-Partner für einen Sohn aus einer anderen Beziehung sogar 1000 Euro im Monat bezahlen.

Die Höchstrichter sind der Argumentation der Mutter gefolgt (Beschluss Nr. 7134 vom 13. März 2020).

In der Tat sieht Absatz 4 des Artikels 337-ter ZGB vor, dass jeder Elternteil zum Unterhalt der Kinder im Verhältnis zu seinem Einkommen beizutragen hat. Dabei zu berücksichtigen sind die gegenwärtigen Bedürfnisse des Kindes, dessen Lebensstandard während des Zusammenlebens mit

beiden Eltern, die Zeiten des Aufenthalts bei Vater und Mutter, die wirtschaftliche Situation beider Elternteile und der wirtschaftliche Wert der Leistungen für Haushalt und Pflege, die die Eltern jeweils erbringen.

Wenn man sich diese Kriterien vor Augen führt, so ist die Einschätzung des Oberlandesgerichts, die 1400 Euro pro Monat, die theoretisch insgesamt für das Kind zur Verfügung stünden, seien einfach „zu viel“, schlichtweg falsch. Denn die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist laut aktueller Gesetzeslage aufgrund der genannten Kriterien, also vor allem aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten beider Elternteile, festzulegen. In anderen Worten: Wer viel verdient, zahlt auch viel.

Auf die Vorgaben des Artikels 337-ter ZGB haben die Berufungsrichter in L'Aquila aber keinerlei Bezug genommen, weshalb das Kassationsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und das Verfahren an das örtlich zuständige Oberlandesgericht in den Abruzzen rückverwiesen hat. Dort wird sich ein anders zusammengesetzter Richtersenaat noch einmal mit dem Streitfall befassen und dabei die höchstrichterlichen Vorgaben berücksichtigen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Mann letztlich also mehr als 400 Euro pro Monat an Unterhalt bezahlen müssen. © Alle Rechte vorbehalten

* Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.